

Diakonie 

Kurhessen-Waldeck

Satzung

**Diakonisches Werk
in Kurhessen-
Waldeck e.V.**

**Satzung
in der Fassung
vom
4. November 2009**

**Satzung
des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck e.V.
in der von der Mitgliederversammlung
am 4. November 2009
beschlossenen Fassung**

Inhalt	
Präambel	5
§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit	5
§ 2 Zweck und Aufgaben	5
§ 3	6
§ 4 Gemeinnützigkeit	6
§ 5 Mitgliedschaft	7
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8 Arbeitsgemeinschaften	10
§ 8a Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis	10
§ 9 Organe	11
§ 10 Mitgliederversammlung	11
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§ 12 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung	12
§ 13 Verwaltungsrat	13
§ 14 Aufgaben des Verwaltungsrates	14
§ 15 Beschlüsse des Verwaltungsrates	15
§ 16 Vorstand	15
§ 17 Aufgaben des Vorstandes	16
§ 18 Geschäftsführung des Vorstandes	16
§ 19 Landesgeschäftsstelle	17
§ 20 Rechnungsprüfung	17
§ 21 Übergangsregelung zur Zuordnung in unmittelbare und mittelbare Mitgliedschaften	17
§ 22 Auflösung des Vereins	17
§ 23 Inkrafttreten	18
§ 24 Übergangsregelungen zur Neufassung der Satzung	18

Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 4. November 2009 beschlossenen Fassung

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurde der „Landesverein für Innere Mission“ am 14. Juni 1889 in Kassel gegründet. 1950 wurden ihm für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Änderung seines Namens in „Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck e.V.“ auch die Aufgaben des Hilfswerks übertragen. 1966 wurde der Name des Werkes geändert in „Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – in Kurhessen-Waldeck e.V.“ Seit 1978 lautet der Vereinsname „Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.“ Das Kirchengesetz vom 24. November 2004 („Diakoniegesetz“) regelt die Ordnung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Soweit im Satzungstext aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die maskuline Form verwendet worden ist, gelten die entsprechenden Ausführungen selbstverständlich in gleicher Weise auch für Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Kassel eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. Für ihn gelten die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß dessen Satzung, sofern die Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck keine abweichende Regelung enthält.
- (4) Das Diakonische Werk ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und als solcher Mitglied der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
- (5) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk hat den Auftrag der Kirche im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl zu entfalten und die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu verkünden.

- (2) Insbesondere hat es die Aufgaben:
- a) die Mitgliedseinrichtungen gem. § 5 ungeachtet ihrer Rechtsform zu beraten, zu fördern, zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzufassen und ihre Interessen zu vertreten,
 - b) erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben¹ – insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung von Mitarbeitern² – zu schaffen und zu unterhalten,
 - c) zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
 - d) Menschen in Konfliktsituationen Rat und Auskunft zu erteilen, sowie Hilfebedürftigen in besonders begründeten Einzelfällen Hilfe zu leisten,
 - e) mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten sowie gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu vertreten,
 - f) mit Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
 - g) für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten.

§ 3

unbesetzt

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) sowie kirchliche Zwecke gemäß seiner Zielsetzung. Es ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

.....
1 z.B. Treuhandstelle, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Zentrale Buchhaltungsstelle

2 z.B. Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Unmittelbare Mitglieder sind
 - a) gem. § 21 Abs. 1 Diakoniegesetz die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben,
 - b) im Bereich der Landeskirche ansässige diakonische Rechtsträger, die die unmittelbare Mitgliedschaft erworben haben,
 - c) überregional tätige diakonische Rechtsträger, die bezüglich ihrer Einrichtung(en) im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die unmittelbare Mitgliedschaft erworben haben. Für sie kann der Verwaltungsrat Sonderregelungen erlassen.
- (2) Mittelbare Mitglieder sind diejenigen diakonischen Rechtsträger, die als mittelbare Mitglieder aufgenommen und in einem Verbund fachlich gleichartiger Einrichtungen (Fachgruppe) zusammengefasst sind.

Mittelbare Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich durch eine in der Fachgruppe bestimmte Person vertreten. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie unmittelbare Mitglieder, soweit der Verwaltungsrat für sie keine besondere Regelung gem. § 7 Abs. 8 getroffen hat.
- (3) Über die Zuordnung als unmittelbares oder mittelbares Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat. Die Übergangsregelung in § 21 bleibt unberührt.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Diakonische Rechtsträger können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrates als unmittelbare oder mittelbare Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk entsprechen und die Bedingungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
 - b) bei wiederholten oder dauernden Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Diakonischen Werkes,
 - c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) sich als Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes zu bezeichnen,
 - b) das Zeichen des Diakonischen Werkes (§ 1) zu führen,
 - c) fachliche Beratung, Hilfe und Vertretung des Diakonischen Werkes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Abs. 2 genannten Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche eigenverantwortlich mitzuwirken und auch die weiteren satzungsmäßigen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Diakonischen Werkes zu fördern,
 - b) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck festzulegen,
 - c) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten sowie Investitionsvorhaben rechtzeitig dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
 - d) beabsichtigte Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages vor Beschlussfassung dem Diakonischen Werk zur Stellungnahme vorzulegen,
 - e) ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder mit Genehmigung des Diakonischen Werkes durch eine andere anerkannte Prüfungsstelle, die die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ der Treuhandstelle beachtet, prüfen zu lassen,
 - f) dem Diakonischen Werk die jährlichen Rechnungsunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Prüfungsberichte) vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung gem. Buchst. e) durch eine andere anerkannte Prüfungsstelle erfolgte,
 - g) wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Beanstandungen sind zu beachten und Empfehlungen des Diakonischen Werkes zu berücksichtigen,
 - h) gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Klienten, Bewohnern und Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen zu ermöglichen und eine aufgabenbezogene geistlich-seelsorgerliche Kompetenz bei den Mitarbeitenden zu fördern.

- (3) Die in § 5 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie Abs. 2 genannten Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,
- a) das Dienstvertragsrecht einschl. der Arbeitsrechtsregelung des Diakonischen Werkes in der Fassung der Beschlüsse der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden,
 - b) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung ihrer Arbeit im Rahmen des Mitarbeitervertretungsrechtes des Diakonischen Werkes in der für Kurhessen-Waldeck geltenden Fassung zu verwirklichen,
 - c) ihre Mitarbeiter bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt oder einer überleitungsfähigen Zusatzversorgungskasse zu versichern,
 - d) das kirchliche Datenschutzrecht in der vom Diakonischen Werk übernommenen Form anzuwenden,
 - e) für die von ihnen in Kurhessen-Waldeck betriebenen diakonischen Einrichtungen die vom Diakonischen Werk beschlossenen Grundsätze zu übernehmen.
- (4) Wenn ein Mitglied die in Absatz 3 genannten Pflichten nicht in vollem Umfang erfüllt, hat es die Gründe dem Diakonischen Werk mitzuteilen. In den Fällen der Buchst. a) bis c) ist eine Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung beizufügen. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, ob die Abweichung mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk vereinbar ist.
- (5) Die in § 5 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie Abs. 2 genannten Mitglieder sind verpflichtet, grundsätzlich nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Von dieser Voraussetzung soll nur abgewichen werden, wenn
- a) kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Mitgliedschaft gefunden werden kann,
 - b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und
 - c) der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in seinem/ihrem Dienst den Auftrag der Kirche respektiert, sich ihr gegenüber loyal verhält und dies bei seiner/ihrer Anstellung aufgrund eines Gespräches schriftlich bestätigt.

Die Organmitglieder der Einrichtungen sollen einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die der Ev. Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

- (6) Die in § 5 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie Abs. 2 genannten Mitglieder sollen mindestens einen Sitz in ihrem Aufsichtsorgan mit einem Amtsinhaber aus dem Bereich der Landeskirche oder einem Mitglied eines Leitungsorgans der kirchlichen Ebene besetzen, auf der sie tätig sind. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten deren Zuordnungsbestimmungen.

- (7) Bei überregional tätigen diakonischen Rechtsträgern gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe c) beziehen sich die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf ihre im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelegenen Einrichtungen, für die sie die Mitgliedschaft erworben haben. Die Regelungen des Abs. 4 gelten entsprechend.
- (8) Der Verwaltungsrat kann für mittelbare Mitglieder (§ 5 Abs. 2) Ausnahmen von den Mitgliedschaftspflichten gem. Abs. 2 und 3 festlegen.
- (9) Die Pflichten der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) genannten Mitglieder bestimmen sich nach dem Diakoniegesetz.
- (10) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Hinsichtlich der Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) bedarf die Festsetzung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Unmittelbare Mitglieder, die Träger gleicher Arbeitsgebiete sind, können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Diakonischen Werk zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) bedürfen dazu der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Für Arbeitsgemeinschaften, die sowohl aus kirchlichen Körperschaften als auch aus anderen Rechtsformen bestehen, können durch den Verwaltungsrat gesonderte Regelungen geschaffen werden.
- (3) Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel der jeweilige Leiter des entsprechenden Sachgebietes im Diakonischen Werk.

§ 8a Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis

- (1) Alle Mitgliedseinrichtungen, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises ansässig sind, sollen sich auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Musterordnung zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste zusammenschließen.
- (2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es
 - a) die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern,
 - b) gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (Liga der Freien Wohlfahrtspflege) auf Kreisebene zu vertreten und in Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.

- (3) Die Vertretung der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 in der Arbeitsgemeinschaft erfolgt gem. § 18 Abs. 4 Diakoniegesetz. Für die Vertretung mittelbarer Mitglieder gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Abweichungen von der Musterordnung nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Die Geschäftsleitung oder von ihr Beauftragte nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Die Geschäftsleitung kann Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.

§ 9 Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder an. Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) werden gem. § 21 Abs. 1, Satz 2 bis 4 des Diakoniegesetzes vertreten. Die Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b) und c) haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Stimmenübertragung ist zulässig. Kein Mitglied oder Vertreter gem. § 21 Abs. 1, Satz 2 und 3 Diakoniegesetz darf in der Mitgliederversammlung jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben. Mittelbare Mitglieder werden durch eine in der Fachgruppe bestimmte Person vertreten. Sie haben zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Fachgruppe gemeinschaftlich eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Vorstandsmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden schriftlich zuzusenden. Gegenüber Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a), die aufgrund kirchengesetzlicher

Regelung durch andere kirchliche Körperschaften vertreten werden, erfolgt die Einladung an die vertretungsberechtigten Institutionen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§ 2) entspricht.
- (2) Sie hat ferner
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den des Verwaltungsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu beschließen,
 - b) die Wahlen in den Verwaltungsrat (§ 13 Abs. 2 und 4) vorzunehmen,
 - c) über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 4, § 22 Abs. 1) sowie
 - d) über andere, ihr vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten zu beschließen.
- (3) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens 10 Tage (Absendedatum) vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzureichen. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Durchführung von Wahlen in den Verwaltungsrat, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ausgenommen.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung, sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen – mindestens aber von einem Drittel aller Mitglieder – und der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Zur Änderung des Satzungszweckes (§ 2 Abs. 1) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (5) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Im Übrigen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies in der Versammlung beantragen.
- (6) Wegen eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins wird auf § 22 verwiesen.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Zum Verwaltungsrat gehören von Amts wegen
 - a) der Bischof; er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen persönlichen Vertreter entsenden,
 - b) der zuständige theologische Referent des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in den Verwaltungsrat
 - a) drei Vertreter der gemeindlichen Diakonie,
 - b) drei Vertreter der übergemeindlichen Diakonie,
 - c) vier Vertreter diakonischer Einrichtungen.Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf weitere Personen hinzuwählen. Der Verwaltungsrat kann sich um bis zu sechs weitere geeignete Personen ergänzen.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes an.
- (4) Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (6) Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre, die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes im Hinblick auf die Ausrichtung der Gesamtarbeit und die sachgemäße Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie – im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt – Beschlussfassung über die Grundsätze für diakonische Einrichtungen (§ 7 Abs. 3 Buchst. e),
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgabengebiete,
 - d) Beschlussfassung über Ausnahmegenehmigungen gem. § 7 Abs. 4 und Sonderregelungen gem. § 7 Abs. 8 der Satzung,
 - e) Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - f) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenplan,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Vorschlag über die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit,
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6) sowie Festlegung von Kriterien für mittelbare Mitgliedschaften,
 - j) Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins,
 - k) Wahl des Landespfarrers für Diakonie, der zugleich Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes ist. Die Wahlvorbereitung erfolgt gemäß § 25 Abs. 2 Diakoniesetz,
 - l) Anstellung und Entlassung des Direktors im Diakonischen Werk, der zugleich stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes ist,
 - m) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - n) Bestellung des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfauftrages und Entgegennahme des Prüfberichtes. Dabei wird der Prüfbericht jedem Mitglied des Verwaltungsrates vorgelegt und in der betreffenden Verwaltungsratssitzung grundsätzlich durch den Abschlussprüfer erläutert,

- o) Beschlussfassung über Angelegenheiten gem. § 18 Abs. 3 der Satzung,
 - p) Beschlussfassung über Musterordnungen für Arbeitsgemeinschaften gem. §§ 8 und 8a sowie Fachgruppen (§ 5 Abs. 2) und die Genehmigung von Abweichungen von diesen Ordnungen,
 - q) Beschlussfassung über die Übernahme und Anwendung von Kirchengesetzen für das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen.
- (3) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Verwaltungsratsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen mindestens eines der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende sein muss.

§ 15 Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel alle drei Monate zur Sitzung ein, im Übrigen so oft es notwendig ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zur Protokollerstellung einen Monat beträgt.
- (4) Sofern Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates erörtert werden, kann nach Anhörung der Beteiligten ohne sie verhandelt werden. Überdies kann der Verwaltungsrat zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Sitzungsteilnahme ausschließen.

§ 16 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) der Landespfarrer für Diakonie als Vorstandsvorsitzender und
 - b) der Direktor im Diakonischen Werk als stellvertretender Vorsitzender.
 Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Kein Mitglied des Vorstandes darf zugleich dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Verwaltungsrat, sofern das Vorstandsmitglied nicht Bezüge als Pfarrer erhält.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Abs. 2 Buchst. f),
 - b) Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Abs. 2 Buchst. h),
 - c) Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (3) Dem Vorstand sind die Arbeitsgemeinschaften gem. § 8 zugeordnet.
- (4) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung soll der Vorstand den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter zeitnah auch außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates informieren.

§ 18 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt auf Grundlage einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Bevollmächtigte zur Erledigung von Angelegenheiten des Vereins zu bestellen. Die insoweit bestehende Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme nachfolgend genannter Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
 - b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahmen für Dritte sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen.

Die insoweit erforderliche Zustimmung des Verwaltungsrates (Einwilligung oder Genehmigung) betrifft nur das Innenverhältnis des Vorstandes zum Verwaltungsrat; die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gegenüber Dritten bleibt unberührt.

- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Die Dienstaufsicht wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes wahrgenommen.
- (5) Entscheidungen, die veröffentlicht werden müssen, werden in geeigneter Weise durch Rundschreiben des Diakonischen Werkes und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt gegeben.

§ 19 Landesgeschäftsstelle

- (1) Das Diakonische Werk unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle. Sie ist mit der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern zu besetzen.
- (2) § 7 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20 Rechnungsprüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird das Diakonische Werk durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 21 Übergangsregelung zur Zuordnung in unmittelbare und mittelbare Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung in ihrer Fassung vom 22. September 1997 sind unmittelbare Mitglieder i.S.d. § 5 Abs. 1 Buchst. a) – c) der Satzung in ihrer Fassung vom 4. November 2009.
- (2) (Sprenkel-)Arbeitsgemeinschaften gem. § 5 Abs. 3 der Satzung in ihrer Fassung vom 22. September 1997 werden Fachgruppen i.S.d. § 5 Abs. 2 der Satzung in ihrer Fassung vom 4. November 2009.
Ihre gemeinnützigen Mitglieder sind mittelbare Mitglieder i.S.d. § 5 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Änderungen der Zuordnung gem. Abs. 1 und 2 sind durch Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zulässig.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. § 12 Abs. 4, Satz 2, Halbsatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Undurchführbarkeit der Satzungszwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung am 4. November 2009 beschlossenen Satzungsänderungen sind durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Schreiben vom 17. November 2009 genehmigt worden. Sie sind am 9. Februar 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen worden und damit an diesem Tage in Kraft getreten.

§ 24 Übergangsregelungen zur Neufassung der Satzung

- (1) Bis zur Eintragung der von der Mitgliederversammlung am 4. November 2009 beschlossenen Satzungsänderungen in das Vereinsregister bleiben die Mitglieder des Vorstandes auf Grundlage der bisher geltenden Satzungsbestimmungen im Amt. Das Recht des Bischofs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Abberufung des von ihm zum Vorstandsmitglied bestimmten Juristen im Landeskirchenamt bleibt unberührt.
- (2) Mit Eintragung der Satzungsänderungen scheidet bis auf den Landespfarrer für Diakonie und den Direktor im Diakonischen Werk alle übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. aus.

Herausgeber:

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V., Kölnische Straße 136, 34119 Kassel
Tel.: (0561) 10 95 - 0, e-Mail: info@dwkw.de

Layout: Claus-Dieter Suß,

Druck: PlagDruck, Schwalmstadt-Treysa, 2010

